Regierungspräsidium Darmstadt

HESSEN

- Zweitausfertigung -

Regierungspräsidium Darmstadt. 64278 Darmstadt

Vorstand des Zweckverbands
„NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Unser Zeichen:	**RPDA - Dez. I 16-03 u 02/3-2018/6**
Dokument-Nr.:	**2022/1817158**
Ihr Zeichen:	FB 230
Ihre Nachricht vom:	20. Dezember 2022
Ihr Ansprechpartner:	Kerstin Herbert
Zimmernummer:	2.41
Telefon / Fax:	06151 12 5614 / 06151 12 4610
E-Mail:	kerstin.herbert@rpda.hessen.de
Datum:	30. Dezember 2022

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 des Zweckverbands "NGA-Netz Darmstadt-Dieburg"

Die Haushaltssatzung (einschließlich des Haushaltsplans) des Zweckverbands „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ für das Haushaltsjahr 2023 wurde von der Verbandsversammlung am 21. November 2022 beschlossen und mit E-Mail vom 20. Dezember 2022 zur Genehmigung vorgelegt.

Nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu dem vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite.

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in Verbindung mit § 97a Nr. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) den in § 4 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite von

3.500.000

(i. W.: „Drei Millionen Fünfhunderttausend Euro“)

nach § 105 Abs. 2 HGO.

II. Feststellungen zum Haushaltsplan 2023

Der Ergebnishaushalt des Jahres 2023 schließt im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen mit 0 € ab (§ 18 Abs. 1 KGG i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO).

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sollen absolut wie relativ sinken. Angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Gesamtlage (Inflation und Energiekrise) erscheint diese Prognose unrealistisch. Eventuell entstehende jahresbezogene Fehlbeträge sind bei der Festsetzung der Verbandsumlage des kommenden Jahres zu berücksichtigen.

Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten fallen nicht an, so dass die Vorschriften zum Ausgleich des Finanzhaushalts (§ 18 Abs. 1 KGG i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung -GemHVO) nicht einschlägig sind.

Der Finanzhaushalt schließt ohne Veränderung des Zahlungsmittelbestandes ab. Auch ein negativer Zahlungsmittelbestand ist nicht zu erwarten.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist in den einzelnen Planungsjahren ausgeglichen.

Der Jahresabschluss 2021 wurde am 9. Mai 2022 vom Verbandsvorstand aufgestellt. Über die wesentlichen Ergebnisse wurde die Verbandsversammlung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2023 unterrichtet. Die Genehmigungsvoraussetzung des § 112 Abs. 6 HGO ist damit erfüllt.

Im Haushaltsjahr 2023 ist erneut keine Kreditaufnahme vorgesehen.

Gleiches gilt für die Planungsjahre 2024 bis 2026. Der beschlossene Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 1.500.000 € ist daher nicht genehmigungsbedürftig (§ 18 Abs. 1 KGG i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO).

Der für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite von 3.500.000 € entspricht den für das Jahr 2023 vorgesehenen investiven Auszahlungen. Er dient der investiven Vorfinanzierung. Zur Endfinanzierung sind vorrangig Fördermittel des Bundes sowie des Landes, im Übrigen Investitionszuweisungen der Mitgliedskommunen vorgesehen. Die Rückzahlung der Liquiditätskredite ist also sichergestellt, so dass der vorgesehene Höchstbetrag genehmigungsfähig ist.

III. Anmerkungen

Die beschlossene Haushaltssatzung entspricht in § 1 (Haushaltsgesamtbeträge) hinsichtlich des Finanzhaushalts nicht Muster 1 zu § 60 Satz 1 Nr. 1 GemHVO. Im Bereich der Finanzierungstätigkeit sind neben dem Saldo auch die Ein- und Auszahlungen zu nennen. Da vorliegend weder Ein- noch Auszahlungen vorgesehen sind, kann auf eine erneute Beschlussfassung verzichtet werden. Künftig ist jedoch das vorgenannte Muster anzuwenden.

IV. Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 18 Abs. 1 KGG i. V. m. § 97 Abs. 4 HGO wird gebeten.

Diese Verfügung ist der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Horst Kreher

REGIERUNGSPRÄSIDIUM 52 DARMSTADT